

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 97	DIENSTAG, DEN 16. DEZEMBER	2025
-------------------	----------------------------	------

I n h a l t :		
	Seite	Seite
Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2026).....	2305	Widmung einer Wegefläche im Bezirk Hamburg-Nord – Kiwittsmoor – 2309
Verlängerung der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“.....	2308	Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hornissenweg – 2310
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen.....	2308	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek– Hornissenweg – 2310
Beabsichtigung der Entwidmung einer öffentlichen Wegeteilfläche im Stadtteil Hamburg-Altstadt – Trostbrücke –.....	2309	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Walddörferstraße –..... 2310
Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Finkenwerder – Nördlich Hein-Saß-Weg –.....	2309	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Charlottenburger Straße – 2311
		Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hoisbütteler Straße – 2311

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2026)

Vom 10. Dezember 2025

1. **Rechtsgrundlage**

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg

nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen sind ein pauschaler finanzieller Ausgleich an die Empfänger in der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2026 auf Grund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und anderweitigen Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verord-

nungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1 Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV. Soweit die FHH als Aufgabenträger selbst Mittel zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Anspruch nimmt, wendet sie diese Richtlinien diskriminierungsfrei und transparent an.

3.2 Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bislang keine Regelung nach Nummer 4.2 getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2026 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4. Voraussetzungen

4.1 Der pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Jahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Empfänger entscheidet die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als förderungsschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmeverteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.

4.2 Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienst-

leistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben und die vertrieblischen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

Der von Bund und Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt 3 Milliarden Euro abzüglich der innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens tatsächlich geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000,- Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverteilungsverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung. Als pauschaler Ausgleich erhält der Empfänger den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den der Empfänger als Anteil am Gesamtausgleich gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 unter Anwendung der folgenden Maßgaben der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 erhalten würde.

5.4.1 Als Soll-Fahrgeldeinnahmen gelten die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

5.4.2 Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket gelten die bundesweit mit einem einheitlichen Faktor fortgeschriebenen tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025 aus dem Deutschlandticket einschließlich der Deutschland-Jobtickets und der Deutschland-Semestertickets (Stand 31. De-

zember 2027), die sich aus einer fiktiven Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Einnahmenaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket im Jahr 2026 gegenüber 2025 ergeben würden. Dabei wird der Faktor auf Bundesebene wie folgt berechnet:

$$\frac{[\text{Schaden 2025}]^1 \times 1,026 - [\text{Ausgleich 2026}]^2 + [D - \text{Ticket 2025}]^3 \times 1,026}{[D - \text{Ticket 2025}]^3}$$

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Restsortiment gelten die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

Sollte es strukturelle Veränderungen der Einnahmenaufteilung für die übrigen Tarife (Restsortiment) im Verhältnis zum Jahr 2025 geben, sind abweichend die nach den Sätzen 1 und 3 berechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2025 für das Deutschlandticket und aus dem Restsortiment anzusetzen, die sich durch die fiktive Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen gemäß den für das jeweilige Jahr geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben.

Die D-TIX GmbH & Co. KG und die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

5.4.3 Als Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie als vermiedene oder ersparte Aufwendungen gelten die nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

5.4.4 Als Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gelten die nach Nummer 5.4.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge. Soweit ein Empfänger Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des § 45a PBefG gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 geltend gemacht hat, ist dieser Anteil nicht Teil des für die Anteilsermittlung maßgeblichen Ausgleichs und damit des bundesweiten Gesamtausgleichsbetrages nach Nummer 5.4.1 und vom jeweiligen Land gesondert zu finanzieren.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.2 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwen-

dung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

- 6.2 Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
- 6.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2028 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 beizufügen.
- 6.5 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 6.6 Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7. Verfahren

- 7.1 Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2026 bei der
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Referat VM 1
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
E-Mail-Adresse:
deutschlandtickethamburg@bvm.hamburg.de
zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung der nicht

¹ Bundesweit aggregierter Schaden, welcher sich aus den finalen Anträgen 2025 ergibt

² Gesamtausgleichsbetrag gemäß Ziffer 5.4 dieser Richtlinien

³ Tatsächliche Einnahmen aus dem Deutschlandticket im Jahr 2025 nach Abzug des Vertriebsanreizes (Stand 31. Dezember 2027)

gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode auf der Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende.
- 7.3 Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- 7.4 Der Empfänger erhält auf Antrag im Jahr 2026 monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen. Bis zum 31. Januar 2026 ist ein konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten EAV-Vertrages erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der EAV zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Vorauszahlungen geleistet werden. Die Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent des an den Empfänger gewährten vorläufigen Ausgleichs für das Jahr 2025 und nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Sie werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4.2 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Ist auf Grund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nummer 6.3 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Aufgabenträger an der bundesweiten Einnahmeverteilung möglich, so soll die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeverteilung erfolgt.

Die Vorauszahlungen werden auf den nach Nummer 7.1 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet. Billigkeitsleistungen, die über den danach gewährten Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag die Vorauszahlungen übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

- 7.5 Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.
- 7.6 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
8. **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2028 außer Kraft.

Hamburg, den 10. Dezember 2025

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amtl. Anz. S. 2305

Verlängerung der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“

Die im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Nr. 85 am 22. Oktober 2024 auf Seite 1810 zuletzt veröffentlichte Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz wird um zwölf Monate, bis zum 31. Dezember 2026, verlängert.

Hamburg, den 4. Dezember 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2308

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 7 über Mandatswechsel in den 22. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 218), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 4. November 2025 (S. 2050) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Frau Stefanie Blaschka (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU]) hat zum Ablauf des 17. Oktober 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Maik Holm (laufende Nummer 3 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei CDU) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei CDU im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Holm hat die Wahl mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel

1. Frau Ina Dinslage (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 2 der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat zum Ablauf des 31. Oktober 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Frau Simone Gastl (laufende Nummer 3 auf der Wahlkreisliste 2 der Partei SPD) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 2 nach § 36 Absatz 1 BezVWG mit Wirkung zum 1. November 2025 für gewählt erklärt.

Frau Gastl hat die Wahl mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 angenommen.

2. Frau Amelie Naemi Schürmann (laufende Nummer 13 auf der Bezirksliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat ihr Mandat in der Bezirksversammlung mit Ablauf des 31. Oktober 2025 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Nils Bühler (laufende Nummer 30 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person

der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Bühler hat die Wahl mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 abgelehnt.

An seiner Stelle wurde Herr Sebastian Dorsch (laufende Nummer 16 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Dorsch hat die Wahl mit Schreiben vom 6. November 2025 abgelehnt.

An seiner Stelle wurde Frau Katrin Meyer (laufende Nummer 25 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) als nach Personenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Meyer hat die Wahl mit Schreiben vom 16. November 2025 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

1. Frau Karin Knitter-Lehmann (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat zum Ablauf des 31. Oktober 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Alexander Denhardt (geb. Brüggemann – laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei GRÜNE) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Denhardt hat die Wahl mit Schreiben vom 13. November 2025 angenommen.

2. Frau Katrin Bergmann-Bennett (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 1 der Partei Die Linke [Die Linke]) hat zum Ablauf des 30. November 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Gernot Schultz (laufende Nummer 3 auf der Wahlkreisliste 1 der Partei DIE LINKE) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei Die Linke im Wahlkreis 1 nach § 36 Absatz 1 BezVWG mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 für gewählt erklärt.

Herr Schultz hat die Wahl mit Schreiben vom 7. November 2025 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Altona

Frau Antje Müller-Möller (laufende Nummer 6 auf der Bezirksliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU]) hat zum Ablauf des 31. Oktober 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Pierre Venda Amado Kock (laufende Nummer 7 auf der Bezirksliste der Partei CDU) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste der Partei CDU nach § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Venda Amado Kock hat die Wahl mit Schreiben vom 14. November 2025 angenommen.

Hamburg, den 5. Dezember 2025

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2308

Beabsichtigung der Entwidmung einer öffentlichen Wegeteilfläche im Stadtteil Hamburg-Altstadt – Trostbrücke –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung einer öffentlichen Wegeteilfläche bekannt gemacht:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegeteilfläche Trostbrücke (Flurstück 916 teilweise [etwa 7 m²]) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeteilfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 1. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2309

Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Finkenwerder – Nördlich Hein-Saß-Weg –

Gemäß § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Widmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Finkenwerder-Nord, belegene Wegefläche des Flurstücks 5777 (etwa 3791 m²) mit sofortiger Wirkung für den Rad- und Fußverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.303, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 2. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2309

Widmung einer Wegefläche im Bezirk Hamburg-Nord – Kiwitmoor –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-

GVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung wird das im Bezirk Hamburg-Nord in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegene Flurstück 11874 (660 m²) der Straße Kiwitte Moor (Höhe der Hausnummern 6a bis 14a) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kummellstraße 6, Zimmer 519, 20249 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2309

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hornissenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene öffentliche Wegefläche Hornissenweg (Flurstück 4551 teilweise), Haus Nummer 7 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung für den allgemeinen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. November 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2310

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hornissenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegenen Verbreiterungsflächen Hornissenweg (Flurstück 1406 teil-

weise), Haus Nummern 1 bis 1b und Nummer 3 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. November 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2310

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Walddörferstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Wandsbek, Hinschenfelde und Tonndorf, Ortsteile 505, 506, 507, 508 und 513, belegenen Verbreiterungsflächen Walddörferstraße (Flurstücke 1878, 3836, 4097 jeweils teilweise, 1746 und 1747 [beide heute Teil von 1878], sowie 3273 [123 m²], 4057 [37 m²], 4059 [9 m²], 4061 [9 m²] und 4121 [1 m²]), von Stormarner Straße bis Berner Heerweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. November 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2310

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Charlottenburger Straße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Tonndorf und Jenfeld, Ortsteile 512 und 513, belegenen Verbreiterungsflächen Charlottenburger Straße (Flurstücke 1851, 2005 und 3046 jeweils teilweise sowie 3872 [493 m²]), Höhe Köpenicker Straße und Schöneberger Straße liegend sowie von Haus Nummern 32 bis 74 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 28. November 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2311

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hoisbütteler Straße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegenen Verbreiterungsflächen Hoisbütteler Straße (Flurstücke 1918 teilweise und 1917 [40 m²]), vor den Häusern Nummern 4 bis 4a, Nummern 46 bis 48 und Nummern 52 bis 64b verlaufend sowie vor der Einmündung Mühlenbrook liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 28. November 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2311

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BJV 2025002016 – Lieferung von Flachwäsche

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Suhrenkamp 100

22335 Hamburg

Deutschland

ausschreibungen@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung von Flachwäsche

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über

die sukzessive Lieferung von Flachwäsche für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten.

Ort der Leistungserbringung:

22335 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1 Losname Bettwäsche

Beschreibung Bettlaken, Kissenbezüge, Bettbezüge

Los-Nr. 2 Losname Frottier- und Geschirrhandtücher

Beschreibung Frottierhandtücher, Geschirrtücher

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2027
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fc2796db-19da-41bc-b767>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
15. Januar 2026, 12.00 Uhr
Bindefrist: 28. Februar 2026

- 11) Entfällt
 12) Entfällt
 13) Entfällt
 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
 Wirtschaftlichstes Angebot:
 Freie Verhältnisauswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50
 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:
 Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 24. November 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1427

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
 1.1 **Beschaffer**
 Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-
 Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde
 Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
 2 **Verfahren**
 2.1 **Verfahren**
 Titel: Lieferung von 13 Sirenenanlagen
 Beschreibung: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen an 13 neuen Sirenenstandorten im Hamburger Stadtgebiet sowie deren Wartung
 Kennung des Verfahrens: **de372674-612c-4c61-bb5c-7896b3d4f18b**
 Interne Kennung: 20252112064
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Beschleunigtes Verfahren: nein
 2.1.1 **Zweck**
 Art des Auftrags: Lieferungen
 Hauptklassifizierungscode (cpv): 38822000
 Ferngesteuerte Sirenen
 2.1.2 **Erfüllungsort Ort: Hamburg**
 Postleitzahl: 20095
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
 Land: Deutschland
 2.1.3 **Wert**

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 238.399,32 Euro

- 2.1.4 **Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:**
 Richtlinie 2014/24/EU
 vgv –
 2.1.6 **Ausschlussgründe**
 Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
 Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
 5 **Los**
 5.1 **Interne Referenz-ID Los: LOT-0001**
 Titel: Lieferung von 13 Sirenenanlagen
 Beschreibung: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen an 13 neuen Sirenenstandorten im Hamburger Stadtgebiet sowie deren Wartung
 Interne Kennung: 2ce6ae24-3a52-438a-a509-264945fbbc3c
 5.1.1 **Zweck**
 Art des Auftrags: Lieferungen
 Hauptklassifizierungscode (cpv): 38822000
 Ferngesteuerte Sirenen
 5.1.2 **Erfüllungsort Ort: Hamburg**
 Postleitzahl: 20095
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
 Land: Deutschland
 Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:
 5.1.3 **Geschätzte Dauer**
 Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
 5.1.6 **Allgemeine Informationen**
 Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten.
 Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
 Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
 Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
 Zusätzliche Informationen: • Firmenangaben und Lieferzeit • Angabe zur Mittelstandsförderung (EEA) • Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers (EEA)
 5.1.7 **Strategische Auftragsvergabe**
 Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
 5.1.9 **Eignungskriterien**
 Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
 Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
 Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebene Kategorie zutreffen, sondern können auch für weitere gelten: Befähigung zur Berufsausübung: • Identifikationsnummer (EEA) • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (EEA) • Registergericht (EEA) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (EEA) • Umsatzzahlen (EEA) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: • Erklärung zu den

vorhandenen personellen und technischen Mitteln (EEA) • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen (EEA) • Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art • Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe (EEA) • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft • Erklärung zur Einhaltung der Lieferfrist • Erklärung zur Geschäftstätigkeit

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

Kategorie des Schwellen-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 100

5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 22/12/2025 12:00 +01:00

Internetadresse der Auftragsunterlagen:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/78b7dbec-d4fc-49c1-a226-13d69a39f69a>

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/78b7dbec-d4fc-49c1-a226-13d69a39f69a>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig

Frist für den Eingang der Angebote:

07/01/2026 12:00 +01:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 41 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: • Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB (EEA) • Beachtung des Preisrechts (EEA) • Erklärung zur

Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes (EEA) • Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) (EEA) • Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung (EEA) • Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (EEA) • Erklärung zur Ersatzteilversorgung • Erklärung zur Verschwiegenheit • Erklärung zur Sicherheitsüberprüfung • Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Nachprüfungsanträge sind – schriftlich an das Postfach der Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, 20306 Hamburg – und zusätzlich per E-Mail (unterschiedlicher Nachprüfungsantrag als PDF-Dokument im Anhang) an das Funktionspostfach vergabekammer@fb.hamburg.de zu richten. Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 160 Abs. 3 GWB. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Identifikationsnummer:
84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c
Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-
Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22297
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 40428669210
Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>
Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der
Behörde für Finanzen und Bezirke
Identifikationsnummer:
fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10
Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080
Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>
Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle
Organisation, die weitere Informationen für die
Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003
Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaf-
fungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211
Identifikationsnummer:
8b5f87dc-4d9f-4d04-b87d-28be62d9f61b
Abteilung: LPV 211
Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22297
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: LPV 211
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 40428666266
Fax: +49 40427999186
Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>
Rollen dieser Organisation:
Organisation, die zusätzliche Informationen über
das Vergabeverfahren bereitstellt Informationen
zur Bekanntmachung
Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
62e0975c-9888-44e5-9d5c-ca38820f7aa4 – 01
Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung
Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
19/11/2025 13:36 +01:00
Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell
verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 1. Dezember 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1428

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren:

**BAM VGV 17 VVÖT 2025 – TGA-Planung
inkl. Wärmeschutznachweis für das Sportfunktions-
gebäude und Medienschließung des Sport- und Multi-
funktionsgebäudes an der Sportanlage Kandinskyallee**

Auftraggeber:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
nahmeanträge einzureichen sind:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
+49 40428543938
+49 40427901539
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
(EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der
Leistungserbringung:
TGA-Planung inkl. Wärmeschutznachweis für das
Sportfunktionsgebäude und Medienschließung des
Sport- und Multifunktionsgebäudes an der Sportanlage
Kandinskyallee
Gegenstand der Vergabe sind die Planung und Fach-
bauleitung der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA)
für die Sanierung eines Bestandsgebäudes (Sportfunk-
tionsgebäude). Die Leistungen umfassen die Anlagen-
gruppen Elektro, Sanitär und Lüftung.
Der Leistungsumfang beinhaltet die Bestandserkun-
dung sowie die Planung in den Leistungsphasen 1–3
(Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplan-
nung) und 5,6 und 8 (Ausführungsplanung, Vorberei-
tung der Vergabe, Objektüberwachung) gemäß HOAI.
Da es sich um eine Sanierung handelt, ist aktuell nicht
vorgesehen, einen Bauantrag einzureichen (Leistungs-
phase 4 entfällt). Die Leistungsphase 7 wird intern
durch die Vergabestelle übernommen. Zusätzlich
umfasst die Beauftragung die Erstellung eines Wärme-
schutznachweises/Energieausweises für die energeti-
sche Sanierung des Sportfunktionsgebäudes sowie die
Planung und Koordination der Medienschließung
(Trinkwasser, Abwasser, Strom, Internet/Telefonie,
Datentechnik) eventuell für das Sportfunktionsge-

bäude und für ein weiteres Multifunktionsgebäude auf der Sportanlage.

Die Vergabe erfolgt in zwei Stufen: zunächst die Leistungsphasen 1–3, anschließend die Leistungsphasen 5,6 und 8.

Ort der Leistungserbringung: 22115 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/0a30440f-5903-4f7b-8eaa-dcd005e2c666>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
6. Januar 2026, 11.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) siehe Vergabeunterlagen
- 13) siehe Vergabeunterlagen
- 14) Niedrigster Preis

Hamburg, den 2. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1429

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 1
21073 Hamburg
Deutschland
+49 40115
+49 40428712538
bezirksamt@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21149 Hamburg-Harburg
- f) Maßnahme: Bezirkliche Friedhöfe Harburg
Leistung: Pflegearbeiten Friedhöfe
Vergabe-Nr.: **BAH VOB ÖA 67/2025**
Pflegearbeiten Friedhöfe
Für das Jahr 2026 ist die Vergabe der Pflegearbeiten auf den Friedhöfen im Bezirk Hamburg-Harburg vorgesehen.
Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die regelmäßige gärtnerische Unterhaltungspflege der Friedhofsanlagen. Dazu zählen insbesondere:
– Pflege und Rückschnitt von Gehölzen, Hecken und Sträuchern,
– Pflege von Stauden- und Rosenflächen, einschließlich Düngung und Nachpflanzung,

- Rasenpflege und Laubbeseitigung,
- Reinigung und Unterhalt befestigter Flächen sowie Wegepflege,
- kleinere Instandhaltungs- und Pflegearbeiten nach Stundenlohn.

Ziel ist die Erhaltung eines gepflegten, würdevollen Erscheinungsbildes der Friedhöfe entsprechend ihrer Funktion als Orte der Ruhe und des Gedenkens.

Einsatzorte:

Friedhof Langenbek, Langenbeker Friedhofsweg 6, 21079 Hamburg

Heidefriedhof, Falkenbergsweg 155, 21149 Hamburg

Friedhof Alt-Neugraben, Neuwiedenthaler Straße / Neumoorstück, 21149 Hamburg

Friedhof Fischbek, Scheideholzweg, 21149 Hamburg

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Von: 15. Februar 2026 bis: 31. Dezember 2026
avisiert ist das Kalenderjahr 2026
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/df422966-e81f-42d0-9a87-6903fdd432ed>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 6. Januar 2026, 10.00 Uhr
5. Februar 2026
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<https://bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 6. Januar 2026, 10.00 Uhr
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen

2316

Dienstag, den 16. Dezember 2025

Amtl. Anz. Nr. 97

gen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Tel.: +49 40428713490
<https://www.hamburg.de/harburg/>

Hamburg, den 5. Dezember 2025

Das Bezirksamt Harburg

1430